



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DER VOLLZUGSVERORD- NUNG ZUM GESETZ ÜBER DIE KANTONALE MITTELSCHULE UND DER VOLLZUGSVER- ORDNUNG BETREFFEND DIE MATURITÄTS- PRÜFUNG

**Bericht
Zur Information an den Landrat**

Titel:	Teilrevision des Gesetzes über die kantonale Mittelschule	Typ:	Bericht des Regierungsrats	Version:	
Thema:	Bericht Teilrevision MSV und Kantonale Maturitätsverordnung	Klasse:		FreigabeDatum:	22.09.26
Autor:	Stefan Müller	Status:		DruckDatum:	22.09.26
Ablage/Name:	Bericht NG 314.11 und 314.12 Antrag an RR.docx			Registratur:	2023.NWBID.16

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
3	Grundzüge der Vorlage	5
3.1	Einführung Wahlfächer	5
3.2	Organisation Wahlfächer	6
4	Auswertung der externen Vernehmlassung 2025	6
5	Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
5.1	Verordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV)	6
5.2	Verordnung betreffend die Maturitätsprüfung (Kantonale Maturitätsverordnung)	12
6	Auswirkungen	12

1 Zusammenfassung

Bedingt durch die Revision des Reglements der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen beauftragte der Regierungsrat im Jahr 2023 die Bildungsdirektion mit der Überarbeitung der Mittelschulverordnung und der kantonalen Maturitätsverordnung. Im Rahmen dieser Arbeit hat sich gezeigt, dass die Änderung einzelner Verordnungsbestimmungen auch das Mittelschulgesetz tangiert. Der Regierungsrat hat in der Folge im Jahr 2025 den Auftrag erweitert und die Bildungsdirektion mit einer Teilrevision des Mittelschulgesetzes beauftragt. Mit Beschluss vom 23. September 2025 hat der Regierungsrat den Revisionsentwurf zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die konkreten Fragestellungen betrafen:

- die Aufhebung des Weiterbildungsangebots der Mittelschule;
- die Zusammensetzung und die Kompetenzen des Mittelschulrats;
- den Systemwechsel von der Semester- zur Jahrespromotion;
- die Überführung der Wahlpflichtfächer in Wahlfächer.

Bis Ende Dezember 2025 gingen auf der Staatskanzlei 20 Stellungnahmen ein, wobei zwei Stellungnahmen Zustimmung signalisierten, ohne auf die einzelnen Fragestellungen einzugehen. Im Bericht zur externen Vernehmlassung wurden 18 Stellungnahmen ausgewertet, wobei die vorgeschlagene Teilrevision der Gesetzgebung über die Mittelschule im Allgemeinen grosse Zustimmung erfuhr. So wurden sämtliche Fragestellungen von den Vernehmlassungsteilnehmenden grossmehrheitlich bejaht.

Der Landrat hat das Geschäft in zweiter Lesung an seiner Sitzung vom 10. Juni 2026 teilweise an den Regierungsrat zurückgewiesen. Beanstandet wurden insbesondere die Einführung der Jahrespromotion sowie die Abschaffung der Wahlpflichtfächer. Die Kritik wurde daraufhin eingehend geprüft.

Nach eingehender Beratung in Steuer- und Projektgruppe sowie unter Einbezug der Schul- und Amtsleitung ABM wurden verschiedene Lösungsansätze vertieft geprüft. Auf dieser Grundlage wird der Revisionsvorschlag mit moderaten Anpassungen weiterverfolgt. Letztere beziehen sich in erster Linie auf den Systemwechsel von der Semester- zur Jahrespromotion, die Überführung der bisherigen Wahlpflichtfächer in Wahlfächer, die Reduktion der Lektionen in der Stundentafel und die Sicherstellung des Zugangs zu Unterstützungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit psychosozialen Belastungen. Die Überlegungen und Hintergründe zu diesen Änderungen werden umfassend dargelegt, um ihre Nachvollziehbarkeit zu erhöhen und offene Fragen zu klären.

2 Ausgangslage

Am 1. August 2024 trat das revidierte Reglement der EDK vom 22. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR; NG 311.53) und die inhaltlich gleichlautende eidgenössische Verordnung vom 28. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV; SR 413.11) in Kraft. Diese Revisionen beinhalten verschiedene Änderungen, insbesondere im Fächerkanon gymnasialer Bildungsgänge und in der Ausgestaltung der Maturitätsprüfungen, resultierend in Teilrevisionen der Vollzugsverordnung vom 1. Juni 2007 zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV; NG 314.11) und der Verordnung vom 12. Juni 2007 betreffend die Maturitätsprüfung (Kantonale Maturitätsverordnung; NG 314.12).

Darüber hinaus hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 648 vom 5. Dezember 2023 entschieden, die Teilrevision zu nutzen, um weitere, nicht direkt von der Umsetzung des MAR betroffene Bestimmungen den aktuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Bei der

Erarbeitung der Entwürfe hat sich ferner herausgestellt, dass insbesondere die beabsichtigte Einführung der Jahrespromotion nur im Rahmen einer Änderung des Gesetzes vom 7. Februar 2007 über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG; NG 314.1) möglich ist. Der Regierungsrat hat deshalb die Bildungsdirektion mit Beschluss Nr. 172 vom 18. März 2025 beauftragt, eine Teilrevision des Mittelschulgesetzes in das Projekt aufzunehmen. Die Teilrevision des Gesetzes wird zudem genutzt, um aufgrund der aktuellen Gegebenheiten hinfällige Bestimmungen zu eliminieren.

Die Bildungsdirektion hat im Juli 2026 beschlossen, dem Landrat neben dem Bericht zur Teilrevision des Gesetzes über die kantonale Mittelschule auch den Bericht zu den dazugehörigen Verordnungen (MSV und Kantonale Maturitätsverordnung) informationshalber vorzulegen. Die so zweigeteilt dargelegte Berichterstattung trägt den unterschiedlichen Regelungs- und Kompetenzstufen Rechnung und präsentiert zugleich die vorgesehenen Änderungen sowie deren Auswirkungen auf Verordnungsebene.

3 Grundzüge der Vorlage

3.1 Einführung Wahlfächer

Im Zuge der Anpassung an die eidgenössischen Vorgaben des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR) wurden verschiedene Möglichkeiten zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler geprüft. Eine Reduktion des Unterrichtspensums soll insbesondere bei Unterrichtsgefässen erfolgen, die nicht zu den obligatorischen Fächern gemäss MAR gehören. Dazu zählen die bisherigen Wahlpflichtfächer, welche die Schülerinnen und Schüler aus einem jährlich wechselnden Angebot selektieren.

Neu wird auf das Obligatorium dieser Fächer verzichtet. Die Schülerinnen und Schüler können damit selbst entscheiden, ob sie das reguläre, verpflichtende Unterrichtsangebot durch zusätzliche Fächer ergänzen oder zugunsten einer geringeren zeitlichen Belastung darauf verzichten möchten. Die Neuregelung schafft mehr individuellen Gestaltungsspielraum und trägt den unterschiedlichen Interessen und Belastungssituationen Rechnung. Gleichzeitig wird das höchstmögliche Wochenpensum von 40 auf 39 Lektionen gesenkt. Wahlfächer gehören – wie bisher die Wahlpflichtfächer – nicht zu den Promotionsfächern. Für die Durchführung eines Wahlfachs, das von einer Lehrperson unterrichtet wird, sind mindestens acht Schülerinnen und Schüler erforderlich. Bei zwei Lehrpersonen beträgt die Mindestzahl zwölf Schülerinnen und Schüler (vgl. § 43d Abs 1 Ziff. 1-2 MSV).

Im Rahmen der Überprüfung der Entlastungsmöglichkeiten wurde auch die Ausgestaltung des musischen Bereichs diskutiert. Gemäss den eidgenössischen Vorgaben kann dieser Bereich durch Musik, durch Bildende Kunst oder durch eine Kombination beider Fächer abgedeckt werden. Eine Beschränkung auf eines der beiden Fächer führt im Falle der Mittelschule Nidwalden jedoch nicht zu einer tatsächlichen Entlastung, da das Total der über die gesamte Schulzeit zu absolvierenden Lektionen nach MAR unverändert bleiben muss; anstelle von je 2 Wochenlektionen in Bildender Kunst resp. Musik müssten 4 Wochenlektionen im betreffenden Fach bestritten werden. Aus diesem Grund wird am bisherigen kombinierten Angebot von Musik und Bildender Kunst festgehalten, zumal sich dieses bewährt.

Ebenfalls geprüft wurde ein grundsätzlicher Verzicht auf Philosophie als obligatorisches Grundlagenfach. Gemäss eidgenössischen Vorgaben wäre auch dies ein möglicher Entlastungsweg, der jedoch im Zuge der Abklärungen verworfen wurde. Philosophie ist ein wesentlicher Bestandteil des humanistischen Bildungsverständnisses am Kollegium St. Fidelis und hat im schulischen Bildungsangebot eine lange Tradition. Das Fach Philosophie befähigt die Schülerinnen und Schüler, grundlegende Fragen zu Mensch, Gesellschaft, Wissen und verantwortlichem Handeln systematisch zu untersuchen. Es fördert das kritische und selbstständige Denken, die begriffliche Genauigkeit sowie die Fähigkeit, unterschiedliche Positionen nachzuvollziehen, zu beurteilen und eigene Standpunkte begründet zu vertreten. Damit

übernimmt das Fach eine wichtige propädeutische Funktion: Es bereitet auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit komplexen Fragestellungen vor, leistet einen wesentlichen Beitrag zur allgemeinen Studierfähigkeit sowie zur gesellschaftlichen Partizipation.

3.2 Organisation Wahlfächer

Mit der Überführung der bisherigen Wahlpflichtfächer in Wahlfächer wird auch das damit verbundene Genehmigungsverfahren angepasst. Neu verfügt die Schulleitung über die Kompetenz, Wahlfachangebote festzulegen. Die bisher bei der Lehrerkonferenz liegende Zuständigkeit wird damit jener Stelle übertragen, die für die operative Führung sowie für die personelle, organisatorische und finanzielle Planung der Schule verantwortlich ist. Dies ermöglicht eine effiziente und mit dem übrigen Unterrichtsangebot abgestimmte Planung.

Die Fachschaften können der Schulleitung Konzepte für Wahlfächer aus ihrem jeweiligen Fachbereich einreichen. Die Schulleitung prüft diese insbesondere im Hinblick auf die pädagogische Zielsetzung, die inhaltliche Qualität, die Nachfrage, die verfügbaren Ressourcen und die Einordnung in das gesamte Unterrichtsangebot. Auf dieser Grundlage legt sie fest, welche Wahlfächer tatsächlich angeboten bzw. durchgeführt werden. Dieses Verfahren gewährleistet, dass das Angebot fachlich abgestützt ist, den Interessen der Schülerinnen und Schüler Rechnung trägt und mit den organisatorischen Rahmenbedingungen der Schule vereinbar bleibt.

4 Auswertung der externen Vernehmlassung 2025

Die vorgeschlagene Teilrevision der Gesetzgebung über die Mittelschule wurde in der externen Vernehmlassung 2025 insgesamt sehr positiv aufgenommen. Alle Vernehmlassungsteilnehmenden stimmten dem Systemwechsel von der Semester- zur Jahrespromotion zu. Grosse Zustimmung erfuhren auch die Regelungen zur Zusammensetzung des Mittelschulrats und dessen Kompetenzen, was sich auch im Umstand zeigt, dass die Änderung der entsprechenden Bestimmungen ebenfalls im Rahmen der parlamentarischen Behandlung im Mai und Juni 2026 weitestgehend unbestritten war. Etwas geringer, aber immer noch deutlich fiel die Zustimmung bei den Bestimmungen zur Aufhebung der Wahlpflichtfächer (13 Ja; 2 Nein; 3 Enthaltungen) aus.

Die Behandlung im Landrat am 23. Mai und 10. Juni 2026 zeigte indes, dass die Unzufriedenheit des Parlaments insbesondere bei einzelnen Konsequenzen im Hinblick auf die Umsetzung auf Verordnungsebene entgegen den Vernehmlassungsergebnissen gross war. Die Auswirkungen auf Verordnungsebene werden infolgedessen im Weiteren detailliert ausgeführt und illustriert: Änderungen «formaler Natur» beziehen sich auf notwendige Anpassungen aufgrund der MAR-Revision.

5 Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.1 Verordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV)

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1-3, Abs. 2, Abs. 3 (neu bzw. geändert)

Die Änderungen dienen der Präzisierung der Leistungsbeurteilung für die Aufnahme in die Mittelschule.

§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 (geändert)

Neu schlägt die Schulleitung der Bildungsdirektion eine Lehrperson zur Wahl in die kantonale Übertrittskommission vor.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

Die Dauer des Schuljahrs wird analog zur Volksschule und zur Berufsfachschule festgelegt.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

Es erfolgt eine generelle Reduktion der wöchentlichen Unterrichtszeit, um eine wirksame Entlastung der Schülerinnen und Schüler zu erreichen.

§ 27 Abs. 1 Ziff. 1-4, Abs. 2 Ziff. 1-2, Abs. 3 (neu bzw. geändert)

Das optionale Grundlagenfach Philosophie wird weiterhin angeboten (Abs. 1 Ziff. 2). Gemäss Maturitätsanerkennungsreglement ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler als zweite Landessprache aus mindestens zwei Sprachen auswählen können. Neben Französisch wird deshalb Italienisch in den Fächerkanon aufgenommen (Abs. 3). Die Wahl von Italienisch bedingt aber einen vollumfänglichen, ausserkantonalen Schulbesuch ab Beginn des Grundlagenfachs. Dieser wird von der Bildungsdirektion gestützt auf das regionale Schulabkommen Zentralschweiz (RSZ; NG 311.311) bewilligt.

§ 27 Abs. 1 Ziff. 5 und lit. g (aufgehoben)

Der Fächerkanon der obligatorischen Fächer wird an die nationalen Bestimmungen angeglichen. Die bisherigen obligatorischen Fächer Wirtschaft und Recht sowie Informatik sind neu Bestandteil der Grundlagenfächer. Abs. 1 Ziff. 5 wird deshalb hinfällig.

Um die beabsichtigte Reduktion der Belastung der Schülerinnen und Schüler zu erreichen, werden die Wahlpflichtfächer, die nicht Bestandteil des Maturitätsanerkennungsreglements sind, aufgehoben (Abs. 1 Ziff. 6 lit. g).

§ 28 Abs. 1 (geändert)

Die Änderung ist lediglich formaler Natur.

§ 29 Abs. 1 (geändert)

Aufgrund des Wechsels von der Semester- zur Jahrespromotion entfällt die Möglichkeit einer Repetition nach dem ersten Semester der 4. Klasse.

§ 30 (aufgehoben)

Aufgrund des Wechsels von der Semester- zur Jahrespromotion entfällt die Möglichkeit einer Repetition nach dem ersten Semester der 5. Klasse.

§ 31 Abs. 2 (geändert)

Wird das Schwerpunktfach nicht geführt, beenden die Schülerinnen und Schüler das bislang gewählte Schwerpunktfach im bisherigen Klassenzug.

§ 31 Abs. 3-4 (aufgehoben)

Aufgrund des Wechsels von der Semester- zur Jahrespromotion entfällt die Möglichkeit einer Repetition nach dem ersten Semester der 6. Klasse.

§ 34 Abs. 1 (geändert)

Die Änderung ist lediglich formaler Natur.

§ 34 Abs. 4 (aufgehoben)

Aufgrund der Abschaffung von Wahlpflichtfächern (Überführung in Wahlfächer) aufgehoben.

§ 35 (geändert)

Aufgrund des Wechsels von der Semester- zur Jahrespromotion entfällt die Möglichkeit einer Repetition nach dem ersten Semester der 5. Klasse.

§ 36 (aufgehoben)

Aufgrund des Wechsels von der Semester- zur Jahrespromotion entfällt die Möglichkeit einer Repetition nach dem ersten Semester der 6. Klasse.

§ 37 Abs. 2 (geändert)

Wird das Ergänzungsfach nicht geführt, werden die Schülerinnen und Schüler von dessen Besuch entsprechend den Vorgaben dispensiert.

§ 37 Abs. 3, Abs. 5 (aufgehoben)

Bei nicht bestandener Maturitätsprüfung ist neu anstelle der beiden Semesterzeugnisse der 6. Klasse das Jahreszeugnis der 6. Klasse massgebend für eine allfällige Dispensation des Ergänzungsfachs (Abs. 3). Abs. 5 wird aufgrund der Abschaffung von Wahlpflichtfächern aufgehoben.

3.4 Wahlpflichtfächer (geändert)

Der Abschnitt wird neu durch Ziff. 3.4 zu den Förderangeboten ersetzt.

§ 38-43 (aufgehoben)

Sämtliche Bestimmungen zu den Wahlpflichtfächern werden aufgehoben.

§ 43a (neu)

Die Förderangebote werden nicht zur wöchentlichen Unterrichtszeit gezählt.

§ 43b (neu)

Die Kantone sind gemäss Maturitätsanerkennungsreglement verpflichtet, Voraussetzungen zu schaffen, die es Schülerinnen und Schülern erlauben, die basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik zu erwerben, bevor sie die Maturitätsprüfungen ablegen.

§ 43c (neu)

Die bisherigen Wahlpflichtfächer werden in Wahlfächer überführt. Damit bleibt die Möglichkeit erhalten, das Unterrichtsangebot auf Basis individueller Interessen zu ergänzen. Gleichzeitig können Schülerinnen und Schüler im Falle (zu) hoher Belastung auf die Belegung von Wahlfächern verzichten und dadurch ihr Unterrichtspensum um vier Wochenlektionen reduzieren. Das höchstmögliche Wochenpensum wird mit dieser Massnahme von 40 auf 39 Lektionen herabgesetzt.

§ 43d (neu)

Die Voraussetzungen für den Besuch von Wahlfächern bleiben inhaltlich unverändert. Angepasst wird lediglich die Gliederung der Aufzählung.

§ 43e (neu)

Die Wahlfächer Chor, Orchester und Blasmusik werden wie bisher für alle Schülerinnen und Schüler angeboten. Neu steht ihnen zudem das Wahlfach Theater offen. Die übrigen Wahlfächer können nur Schülerinnen und Schüler ab der vierten Klasse besuchen.

§ 43f (neu)

Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Wahlfächer wird von der Lehrerkonferenz auf die Schulleitung übertragen. Dadurch wird die Lehrerkonferenz entlastet und die Genehmigungskompetenz sachgerecht bei der für die operative Führung verantwortlichen Stelle angesiedelt. Die Fachschaften können der Schulleitung Konzepte für Wahlfächer aus ihrem jeweiligen Fachbereich zur Genehmigung einreichen.

§ 44 Abs. 1-3 (neu bzw. geändert)

Abs. 1 hält fest, dass der von der Mittelschule angebotene Instrumental- und Gesangsunterricht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Mittelschule offensteht. Daraus folgt gleichzeitig, dass kein Anspruch auf Instrumental- oder Gesangsunterricht besteht, der nicht von der Mittelschule angeboten wird.

Abs. 1a regelt die Finanzierung des Instrumental- und Gesangsunterrichts. Dieser wird durch den Kanton und durch Beiträge der Eltern finanziert. Für die Höhe der Elternbeiträge gelten die Tarife der Gemeinde Stans.

Abs. 2 bestimmt, in welchen Fällen der wöchentliche Einzelunterricht von 45 Minuten unentgeltlich ist. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler der 4. bis 6. Klasse, die eines der Wahlfächer Chor, Orchester oder Blasmusik belegen, sowie für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse, die das Ergänzungsfach Musik besuchen.

Gemäss Abs. 3 kann der Einzelunterricht gemäss Abs. 2 weiterhin an einer anderen Musikschule im Kanton besucht werden. Die betreffende Musikschule stellt die Elternbeiträge der Mittelschule in Rechnung. Damit wird die Abwicklung der Elternbeiträge bei einem Unterrichtsbesuch an einer anderen Musikschule ausdrücklich geregelt.

3.5 Maturitätsarbeit (geändert)

In Entsprechung zum Maturitätsanerkennungsreglement wird neu von der «Maturitätsarbeit» gesprochen.

§ 46 Abs. 1-2 (geändert)

Die Änderungen sind lediglich formaler Natur.

§ 47 Abs. 1, Abs. 3 (aufgehoben)

Aufgrund des Wechsels von der Semester- zur Jahrespromotion entfällt die Möglichkeit einer Repetition nach dem ersten Semester der 5. oder 6. Klasse.

§ 47 Abs. 2, Abs. 4 (geändert)

Anpassung an die bisherige Praxis.

§ 47a Abs. 1 (geändert)

Die Änderungen sind lediglich formaler Natur.

§ 47a Abs. 3 (neu)

Wird die Maturitätsarbeit aufgrund verspäteter Abgabe, unselbständigen Verfassens oder systematischen Unterschlagens von Quellenangaben nicht angenommen, wird die entsprechende Schülerin bzw. der entsprechende Schüler in das zweite Semester der 5. Klasse zurückversetzt. Dies stellt eine Ausnahme zur Jahrespromotion dar. Die Ausnahme hat zum Ziel, betroffenen Schülerinnen und Schüler genügend Zeit zur Erstellung der (neuen) Maturitätsarbeit zu gewähren. Dementsprechend müssen zurückversetzte Schülerinnen und Schüler am Ende des zweiten Semesters der 5. Klasse die Promotionsbedingungen nicht erfüllen, damit sie in die 6. Klasse einsteigen können. Die Promotion wird in diesem Fall ausgesetzt. Fächer, die bereits in der 5. Klasse abgeschlossen werden, müssen nicht mehr besucht werden. Für die Maturität zählen in diesen Fächern die ursprünglich erzielten Noten im Jahreszeugnis der 5. Klasse.

§ 49 Abs. 2 (aufgehoben)

Die Bestimmung zum Séjour linguistique et culturel in Abs. 2 wird aufgehoben, da sie aus rechtlicher Sicht keine Bedeutung hat, sondern lediglich Sinn und Zweck sowie Ausgestaltung des Séjours betrifft. Für Erläuterungen braucht es keine Norm in der Verordnung.

§ 51 Abs. 1-2 (neu bzw. geändert)

Die Bestimmung zum Séjour linguistique et culturel in Abs. 2 wird aufgehoben, da sie aus rechtlicher Sicht keine Bedeutung hat, sondern lediglich Sinn und Zweck sowie die Ausgestaltung des Séjours betrifft. Für Erläuterungen braucht es keine Norm in der Verordnung.

3.7 Einsatz für das Gemeinwohl (neu)

Die Kantone sind gemäss Maturitätsanerkennungsreglement verpflichtet, Voraussetzungen zu schaffen, die es erlauben, dass sich die Schülerinnen und Schüler für das Gemeinwohl einsetzen. Zu diesem Zweck wird ein neuer Abschnitt «Einsatz für das Gemeinwohl» eingeführt.

§ 52a Abs. 1 (neu)

Es wird in Entsprechung zum Maturitätsanerkennungsreglement verpflichtend festgehalten, dass die Schülerinnen und Schüler einen Einsatz für das Gemeinwohl zu leisten haben. Dieser kann beispielsweise in einem Alters-, Kinder- oder Behindertenheim erfolgen. Er soll dazu dienen, sich mit einem anderen Umfeld auseinanderzusetzen und einen Einblick in die Arbeitswelt zu erhalten.

§ 52b Abs. 1-3 (neu)

Analog zum *Séjour linguistique et culturel* werden Dauer und Zeitpunkt des Einsatzes für das Gemeinwohl geregelt.

§ 52c Abs. 1-2 (neu)

Ebenfalls analog zum *Séjour linguistique et culturel* wird die selbstverantwortliche Organisation sowie die Kostentragung geregelt.

§ 53 Abs. 1-3 (neu bzw. geändert)

Wie bis anhin, erhalten Schülerinnen und Schüler der Mittelschule ein Semesterzeugnis. Aufgrund des Wechsels von der Semester- zur Jahrespromotion gilt das Zeugnis am Ende des zweiten Semesters als Jahreszeugnis, das auf den Noten des gesamten Schuljahres basiert und folglich promotionsrelevant ist. Das Zeugnis am Ende des ersten Semesters hat im Sinne einer Standortbestimmung lediglich informativen Charakter.

§ 54 (aufgehoben)

Anstelle des Zwischenberichts für neu eingetretene Schülerinnen und Schüler tritt das Zeugnis am Ende des ersten Semesters, das nur informativen Charakter hat.

§ 55 Abs. 1 (geändert)

Die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern bleibt unverändert. Die möglichen halben Noten werden aber abschliessend aufgeführt.

§ 55 Abs. 3 (aufgehoben)

Aufgrund der Abschaffung der Wahlpflichtfächer aufgehoben.

§ 57 Abs. 2 (geändert)

Das Zeugnis des zweiten Semesters ist neu ein Jahreszeugnis gemäss § 53 Abs. 2.

§ 58 Abs. 1 Ziff. 1 (geändert)

Die Änderungen sind lediglich formaler Natur.

§ 58 Abs. 2 (aufgehoben)

Inhaltlich erfolgt keine Änderung der Promotionsfächer. Der Absatz wird aufgehoben, da am Ende des ersten Semesters der 6. Klasse keine Promotion erfolgt.

§ 59 Abs. 1 (geändert)

Zur Klärung wird festgehalten, dass die Erfüllung der Promotionsbedingungen nur am Ende jedes Schuljahres der 1. bis 5. Klasse beurteilt wird. Am Ende der 6. Klasse erfolgt die Zulassung zu den Maturitätsprüfungen ohne erneute Beurteilung der Promotionsbedingungen.

§ 59 Abs. 1 Ziff. 1-2 (aufgehoben)

Die Promotionsbedingungen bleiben unverändert. § 59 Abs. 2-4 sieht jedoch neu Ausnahmen im Falle schwerwiegender gesundheitlicher Gründe vor.

§ 59 Abs. 2-4 (neu)

Die Promotion wird ausnahmsweise ermöglicht, wenn infolge schwerwiegender gesundheitlicher Gründe – beispielsweise psychische Beeinträchtigungen oder Anorexie in Verbindung mit einem Klinikaufenthalt – die Promotionsbedingungen nicht erfüllt werden. Die gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. Störung muss jedoch kausal für das Nichterreichen der Promotionsbedingungen sein, damit Abs. 3 zur Anwendung gelangt.

§ 60 (aufgehoben)

Aufgrund des Wechsels von der Semester- zur Jahrespromotion erfolgt keine provisorische Promotion mehr.

§ 61 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

Schülerinnen und Schüler, die am Ende eines Schuljahres die Promotionsbedingungen nicht erfüllen, müssen das Schuljahr wiederholen. Eine Repetition ist aber nach wie vor frühestens am Ende der 2. Klasse möglich (Abs. 2).

§ 61 Abs. 1 Ziff. 1-3, Abs. 4-5 (aufgehoben)

Wie bis anhin ist während der gesamten Gymnasialzeit nur eine Repetition möglich. Ausgenommen bleibt eine zweite Repetition nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Maturitätsprüfung. Hingegen wird die Kompetenz der Lehrerkonferenz, in besonderen Fällen eine zweite Repetition zuzulassen, aufgehoben. Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler die Promotionsbedingungen aufgrund schwerwiegender gesundheitlicher Gründe nicht, kann gestützt auf § 59 Abs. 3 ausnahmsweise eine Promotion erfolgen.

§ 62 Abs. 1 (geändert)

Der Verweis auf die provisorische Promotion wird entfernt.

§ 74 Abs. 3 (aufgehoben)

Das Promotionsverfahren ist in Abschnitt 4.3 hinreichend geregelt, weshalb Abs. 3 aufgehoben wird.

§ 80 -81 (aufgehoben)

Die Bestimmungen zu den Erwachsenenbildungsangeboten werden aufgehoben.

§ 89c Abs. 1-2 (neu)

Mit Inkraftsetzung der Teilrevision stellt sich die Frage, wie mit Schülerinnen und Schülern umzugehen ist, die im Semester vor Inkraftsetzung nach altem Recht provisorisch promoviert werden. Eine Weiterführung der provisorischen Promotion für einen Teil der Schülerinnen und Schüler ist für die Betroffenen und den Schulbetrieb nicht praxistauglich und würde zu langjährigen komplizierten Doppelspurigkeiten führen.

Abs. 1 hält dazu fest, dass sich für Schülerinnen und Schüler, die im Semester vor Inkrafttreten der Änderung die 5. Klasse besuchen, die Promotion weiterhin nach bisherigem Recht richtet. Damit wird vermieden, dass während der letzten beiden Schuljahre das Promotionssystem gewechselt wird.

Gemäss Abs. 2 unterstehen Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klasse, die im Semester vor Inkrafttreten der Änderung provisorisch promoviert werden, im folgenden Schuljahr der Jahrespromotion nach neuem Recht. Dadurch wird ein Nebeneinander des bisherigen und des neuen Promotionsrechts in diesen Klassen vermieden.

Eine bereits erfolgte Repetition wird an die nach neuem Recht zulässige Anzahl Repetitionen angerechnet. Mit dem Inkrafttreten der Änderung beginnt die zulässige Anzahl Repetitionen somit nicht neu zu laufen.

5.2 Verordnung betreffend die Maturitätsprüfung (Kantonale Maturitätsverordnung)

§ 4 Abs. 1 (geändert)

Es handelt sich um eine formale Präzisierung der Begrifflichkeit: Es geht in der Bestimmung um die Zulassung zur Maturitätsprüfung, nicht um die Prüfungsvoraussetzungen.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

Die Änderung ist lediglich formaler Natur.

§ 8 Abs. 1, Abs. 1 Ziff. 1-5 (geändert bzw. neu)

Die Änderungen sind lediglich formaler Natur.

§ 9 Abs. 1-2 (geändert)

Auf mögliche Prüfungserleichterungen bei einer Wiederholung wird verzichtet. Hingegen wird explizit geregelt, dass die Maturitätsarbeit nicht wiederholt werden kann.

§ 9 Abs. 3 (aufgehoben)

Abs. 3 wird aufgehoben, da er im Widerspruch zu Abs. 1 steht.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

Die Regelung der Prüfungsdauer für die schriftlichen Prüfungen wird an die Maturitätskommission delegiert.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

Die Änderungen sind lediglich formaler Natur.

§ 20 Abs. 1, Abs. 1 Ziff. 1-3 (geändert bzw. aufgehoben)

Anstelle von ausführlichen Bestimmungen wird auf das Maturitätsanerkennungsreglement verwiesen; dieser Verzicht gründet auf Effizienzüberlegungen, da dadurch die doppelte Abbildung der Regelungsstufe vermieden und bei erwartbaren Aktualisierungen der nationalen Ebene die kantonale nicht zwingend angepasst werden muss.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

Die Änderungen sind lediglich formaler Natur.

§ 22 Abs. 1, Abs. 1 Ziff. 1-14 (geändert bzw. aufgehoben)

Anstelle einer detaillierten Aufzählung wird auf die Grundlagenfächer, eingeschlossen Philosophie, das Schwerpunktfach, das Ergänzungsfach und die Maturitätsarbeit, verwiesen.

§ 23 Abs. 1, Abs. 1 Ziff. 1-2, Abs. 2 (geändert bzw. aufgehoben)

Anstelle von ausführlichen Bestimmungen wird auf das Maturitätsanerkennungsreglement verwiesen; dieser Verzicht gründet auf Effizienzüberlegungen, da dadurch die doppelte Abbildung der Regelungsstufe vermieden und bei erwartbaren Aktualisierungen der nationalen die kantonale Ebene nicht zwingend angepasst werden muss.

§ 24 Abs. 1, Abs. 1 Ziff. 1-8 (geändert bzw. aufgehoben)

Anstelle von ausführlichen Bestimmungen wird auf das Maturitätsanerkennungsreglement verwiesen; dieser Verzicht gründet auf Effizienzüberlegungen, da dadurch die doppelte Abbildung der Regelungsstufe vermieden und bei erwartbaren Aktualisierungen der nationalen die kantonale Ebene nicht zwingend angepasst werden muss.

6 Auswirkungen

Der Systemwechsel von der Semester- zur Jahrespromotion mit einem einheitlichen Beurteilungs- und Zeugnisrhythmus sowie die Einführung von Wahlfächern anstelle von

Wahlpflichtfächern sollen – zusammen mit einer Reduktion der Pflichtlektionen – zu einer deutlich spürbaren Entlastung der Schülerinnen und Schüler beitragen. Ob und in welchem Umfang dabei Kosten eingespart werden können, hängt von der durch den Mittelschulrat zu genehmigenden Stundentafel ab. Bei einer Reduktion um zwei Wochenlektionen werden die jährlichen Einsparungen für den Kanton auf rund 250'000 Franken geschätzt.

Auf die Gemeinden hat die Vorlage keine Auswirkungen.

Landammann

Karin Kayser-Frutschi

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli